
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertall , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederrhein, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

81. Jahrgang

Nr. 14

Samstag, den 31. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite 91/92	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Stadt Heiligenhaus und dem VHS-Zweckverband Velbert/Heiligenhaus über die Durchführung von Aufgaben
Seite 92	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025 Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 93-97)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 93-97	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung
der
Vereinbarung zwischen der Stadt Heiligenhaus
und dem
VHS-Zweckverband Velbert/Heiligenhaus
über die Durchführung von Aufgaben.**

Die Stadt Heiligenhaus, vertreten durch den Ersten Beigeordneten / Kammerer – nachfolgend „Stadt Heiligenhaus“ genannt - und der VHS-Zweckverband Velbert/Heiligenhaus, vertreten durch ihren Vorstandsvorsteher - nachfolgend „VHS-Zweckverband“ genannt-, schließen gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. 5.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Heiligenhaus verpflichtet sich, für den VHS-Zweckverband die folgenden Aufgaben durchzuführen:

- Finanzabwicklung
- Örtliche Rechnungsprüfung
- Zentrale Vergabestelle

Diese Vereinbarung regelt nicht die Aufgaben oder Kosten der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers gemäß §§ 16 und 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW.

§ 2 Aufgabenbeschreibung

- (1) Die Finanzabwicklung umfasst die Bereitstellung des Finanzbuchhaltungsprogrammes, die Durchführung der Zahlungsabwicklung durch die Stadtkasse und den täglichen Kontenabgleich.
- (2) Es werden die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach der Gemeindeordnung NRW durchgeführt, insbesondere die Prüfung der Jahresabschlüsse.
- (3) Die Zentrale Vergabestelle führt die öffentlichen Ausschreibungen für den VHS-Zweckverband durch.

§ 3 Finanzielle Entschädigung

- (1) Es wird eine angemessene finanzielle Entschädigung vereinbart, die so zu bemessen ist, dass die durch die Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden.
- (2) Der VHS-Zweckverband erstattet der Stadt Heiligenhaus zur Durchführung der vereinbarten Aufgaben die folgenden Kosten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit:
 - a. Finanzabwicklung:
50 Stunden pro Jahr Entgeltgruppe 10 TVöD VKA
200 Stunden pro Jahr Entgeltgruppe 8 TVöD VKA
 - b. Örtliche Rechnungsprüfung:
20 Stunden pro Jahr Entgeltgruppe 12 TVöD VKA
100 Stunden pro Jahr Entgeltgruppe 10 TVöD VKA
 - c. Zentrale Vergabestelle:
10 Stunden pro Jahr Entgeltgruppe 9a TVöD VKA

Grundlage Berechnung sind die Jahreskosten und Jahresarbeitsstunden nach dem jeweils aktuellen KGST-Gutachten inklusive Sachkostenpauschalen und Zuschläge für Gemeinkosten.

- (3) Die Stadt Heiligenhaus fordert die finanzielle Entschädigung jährlich vom VHS-Zweckverband an. Sie ist berechtigt, die Kosten jährlich den aktuellen Berechnungen der KGST anzupassen. Rechnungsjahr ist jeweils ein Kalenderjahr.
- (4) Sofern in der Vereinbarung geregelte Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, versteht sich der Wert der erbrachten Leistungen als Netto-Betrag zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese kann dem Leistungsempfänger der umsatzsteuerlichen Leistung in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Zusammenarbeit und Organisation

- (1) Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig vollständig und rechtzeitig über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängen. Auftretende Probleme regeln die Vertragspartner unverzüglich und einvernehmlich unter sich. Die Parteien benennen Ansprechpartner/innen für die laufende Zusammenarbeit.

- (2) Die Vertragsparteien werden bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gemäß § 30 GKG NRW die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anrufen.

§ 5 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Es gelten die für den Datenschutz gültigen Bestimmungen. Ein Vertrag über die Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird zusätzlich vereinbart, soweit personenbezogene Daten ausgetauscht werden.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Vertragspartner sind berechtigt, vertrauliche Informationen ihren Gremien, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zugänglich zu machen, sofern diese im Umfang dieser Vereinbarung selbst zur vertraulichen Behandlung der vertraulichen Informationen verpflichtet werden. Die vertraulichen Informationen können auch solchen externen Beratern zugänglich gemacht werden, die von Gesetzes wegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und hinsichtlich der den Vertragspartnern überlassenen Daten daran gebunden sind. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und anderen Behörden, soweit diese mit einer verpflichtenden Verfügung vertrauliche Informationen herausverlangen.

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Stadt Heiligenhaus und der VHS-Zweckverband können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen.

§ 7 Änderungen / Ergänzungen/ Schriftform

- (1) Kündigungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung, Änderung oder den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Genehmigung gemäß § 24 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in Kraft.

Heiligenhaus, den 20.01.2025

Heiligenhaus, den 15.01.2025

Björn Kerkmann
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer
Stadt Heiligenhaus

Michael Beck
Verbandsvorsteher
VHS-Zweckverband
Velbert/Heiligenhaus

Genehmigung

Die öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Stadt Heiligenhaus und dem VHS-Zweckverband Velbert/Heiligenhaus über die Durchführung von Aufgaben durch die Stadt Heiligenhaus i.R. der interkommunalen Zusammenarbeit (Finanzabwicklung, Örtliche Rechnungsprüfung sowie Zentrale Vergabestelle) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. Seite 621/ SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Mettmann, den 14. Mai 2025

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Philipp Gilbert
Kreisdirektor

Bekanntmachung

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Heiligenhaus und dem VHS-Zweckverband Velbert/Heiligenhaus über die Durchführung von Aufgaben durch die Stadt Heiligenhaus i.R. der interkommunalen Zusammenarbeit (Finanzabwicklung, Örtliche Rechnungsprüfung sowie Zentrale Vergabestelle) wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.05.2025 genehmigt. Die vg. öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. Seite 621/ SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 14. Mai 2025

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Philipp Gilbert
Kreisdirektor

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 2025 - VerfGH 30/23.VB-2 - hat dieser entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt.

Daher mache ich hiermit bekannt, dass entgegen meiner Bekanntmachungen zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats / der Landrätin sowie von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann in Wahlbezirken und aus Reservelisten für die am 14. September 2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen vom 13. März 2025 (Abl. ME vom 15. März 2025, S. 40 ff.) Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes (WahlGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, dem Wahlvorschlag keine Bescheinigung beizufügen haben, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WahlGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Mettmann, den 23. Mai 2025

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Nils Hanheide

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 93-97

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr.: 3002363145

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. Mai 2025

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr.: 3001746324
Nr.: 3001860307

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. Mai 2025

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf